

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 86 (1968)
Heft: 6

Artikel: Revision der Grundsätze für Architekturwettbewerbe
Autor: G.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Grundsätze für Architekturwettbewerbe

DK 72:06.063

Die beiden für die Regelung des architektonischen Wettbewerbswesens zuständigen Berufsvereinigungen SIA und BSA haben gemeinsam folgendes Communiqué kürzlich bekanntgegeben:

«Wie im August 1966 gemeldet, sind von Architektenseite im Hinblick auf eine Revision der Grundsätze für architektonische Wettbewerbe (SIA-Norm Nr. 152) Vorarbeiten unternommen worden. Diese entsprechen einem Bedürfnis, das sich in einzelnen Kantonen bemerkbar gemacht hat. Für die Revision der Grundsätze ist nunmehr eine paritätische Kommission gebildet worden, in der außer der Architektenenschaft vertreten sind: Die Direktion der Eidgenössischen Bauten, die Eidgenössische Kommission für die Förderung des Wohnungsbau, die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, die Schweizerische Baudirektoren-Konferenz, der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband.

Das gemeinschaftliche Vorgehen lässt erwarten, dass die Revision der Grundsätze für architektonische Wettbewerbe zu einer den heutigen und kommenden Bedürfnissen entsprechenden Lösung führen wird. Dasselbe trifft auch zu für die Bearbeitung von Richtlinien und Empfehlungen, welche der Erläuterung und dem praktischen Gebrauch der Grundsätze für architektonische Wettbewerbe dienen sollen. Bis zum Abschluss der Arbeiten behalten die bisherigen Wettbewerbsgrundsätze ihre Gültigkeit».

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Der Präsident: *A. Rivoire*

Bund Schweizer Architekten
Der Obmann: *H. von Meyenburg*

*

Es führen nicht allein die gelegentlichen Bedenken oder Wünsche einzelner Baubehörden gegenüber dem Wettbewerbswesen, sondern nicht minder auch Erkenntnisse im Architektenkreise dazu, dass die Wettbewerbsgrundsätze gemäss SIA-Norm Nr. 152 den heutigen Verhältnissen besser angeglichen werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Wettbewerbsbestimmungen im Ganzen über Jahrzehnte hin bewährt haben und ferner, dass eine Gesamtrevision die Interessen der Veranstalter von Wettbewerben in gleicher Weise zu wahren hat, wie diejenigen des gesamten schweizerischen Architektenstandes. Diese Interessen treffen sich ohne Zweifel im Bestreben, mit einer guten architektonisch-technischen Gestaltung auch eine wirtschaftlich günstige Bauweise zu verbinden. Neue planerische und andere, z. B. aus dem Wandel der Bevölkerungsstruktur sich ergebende Zielsetzungen sollen – und können! – auch im Wettbewerbswesen berücksichtigt werden. In einem zu modifizierenden schweizerischen Wettbewerbsstatut wird aber nach wie vor auch ein gerechter Ausgleich innerhalb der Rechte und Pflichten zwischen Veranstalter und Teilnehmer gewährleistet bleiben müssen.

Im Rahmen solcher und weiterer Überlegungen, die letztlich alle im Interesse des (öffentlichen) Bauens liegen, dürften für das gemeinschaftliche Vorgehen in der paritätischen Revisionskommission gute Aussichten bestehen.

In diese Zusammenhänge, die hier nur unvollständig angedeutet werden können, gehört freilich noch ein anderer Problemkreis, dem bisher wohl noch zu wenig Beachtung geschenkt worden ist: Mancherlei Missverständnisse und auch bedauerliche Fehler können – außer auf gelegentliches menschliches Versagen – darauf zurückgeführt werden, dass die Wettbewerbsgrundsätze zu wenig bekannt sind, oder dass man in deren Auslegung da und dort Schwierigkeiten begegnet. Solche aber könnten auf Grund praktischer Erfahrung weitgehend vermieden werden. Um nun gerade dieses Erfahrungsgut nutzbringend auszuwerten, hat die Arbeitsgruppe Wettbewerbswesen des BSA ihr wesentlich und dringlich scheinende Erläuterungen und Ergänzungen ausgearbeitet. Sie werden ihren vollen Wert für die Praxis besonders dann erweisen können, wenn sie ebenfalls nach paritätischen Gesichtspunkten geprüft und gutgeheissen worden sind.

Diese in Verbindung mit Vertretern der Wettbewerbskommission geleisteten Vorarbeiten¹⁾ umfassen:

1. *Hinweise zu den Grundsätzen für architektonische Wettbewerbe.* Sie vermitteln einem möglichen Veranstalter in knapper Fassung die wesentlichsten Gesichtspunkte und Kenntnisse zur Ausschreibung und Beurteilung eines Wettbewerbes. Die darin enthaltenen Hinweise usw. können auch für die allgemeine Information über das Wettbewerbswesen (z. B. in der Presse) dienlich sein.

2. *Wegleitung zu den Grundsätzen für architektonische Wettbewerbe.* Diese Schrift bedeutet einen ausführlichen Kommentar zur Wettbewerbsordnung für jene Bestimmungen, zu denen eine Erläuterung oder praktische Auslegung geboten erscheint. Die Wegleitung gründet auf Erfahrungen und Einsichten, welche in längerer Wettbewerbspraxis gewonnen werden konnten. Sie ist nach einer Disposition aufgebaut, welche die Wettbewerbskommission für die zu revidierenden Grundsätze vorgeschlagen hat. Der Gebrauch dieser Wegleitung setzt voraus, dass die Norm 152 dem Benutzer bekannt oder für ihn greifbar ist.

3. *Richtlinien.* Da die häufigsten Bauaufgaben sich heute im Schulbau und Siedlungsbau stellen, wo neue Entwicklungen besonders zu beachten sind, wurden für diese beiden Aufgabenbereiche spezielle Richtlinien aufgestellt. Sie sind für Veranstalter (Bauherr) und Fachleute bestimmt.

Diese drei informativen Unterlagen bilden als Gesamtes einen konkreten Beitrag des BSA zur Gesamtrevision der Wettbewerbsgrundsätze. Als Wettbewerbsbehelfe sind sie aus den Forderungen der Zeit heraus entstanden. Sie haben nicht den bestimmten Charakter von Reglementen und dergleichen. Vielmehr sollen sie auf die fortschreitenden Entwicklungen kurzfristig Bezug nehmen lassen.

Gewisse Schwierigkeiten im Wettbewerbswesen gründen auch in einer allgemeinen Unterschätzung der ästhetischen und kulturellen gegenüber den materiellen Werten. Vom Bauherrn werden meist Zweck und Funktion des Bauwerkes als Haupterfordernis in den Vordergrund gestellt, wobei vergessen wird, dass Schönheit zwar mehr Anstrengung verlangt, aber nicht unbedingt teurer sein muss.

Es kann auch nicht übersehen werden, dass mangelndes Interesse an der Architektur überhaupt, als Zeichen einer immer mehr sich ausdehnenden Kulturstrenge, ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für jede schöpferische Leistung bildet, wobei gesagt werden soll, dass die schöpferische Leistung nicht nur im Ästhetischen, sondern ebenso im Technischen und Ökonomischen liegt.

In mittelbarem Zusammenhang mit der Schaffung eines guten, vom Vertrauen getragenen «Wettbewerbsklimas» ist demnach auch das Erfordernis einer breit angelegten *Information* über die Aufgabe und Tätigkeit des Architekten im Dienste der Allgemeinheit zu sehen. Eine solche sich der Massenkommunikationsmittel bedienende Aktivität der Architektenvereinigungen BSA und SIA wird in den neuen Wettbewerbsvorschriften die fachlichen «Quellen» für die vom Architektenstand ebenfalls neu zu unternehmenden Public Relations finden.

Nachdem sich massgebliche Behördenkreise den ideellen Werten und dem allgemeinen Nutzen, welchen Wettbewerbe haben, grundsätzlich keineswegs verschließen – auch die im Zürcher Kantonsrat im Dezember 1967 im Namen einer kantonsrätslichen Kommission vorgebrachte Motion zum Verfahren bei Architekturwettbewerben zeigte von diesem Verständnis – und nachdem jetzt die Grundlagen und der Rahmen für gemeinschaftliche Wettbewerbsberatungen bestehen, dürfen im laufenden Jahre gute Fortschritte in der Revision der Wettbewerbsgrundsätze und in der Lösung weiterer damit zusammenhängender Fragen erwartet werden.

G. R.

¹⁾ Deren provisorische Arbeitstitel entsprechen noch nicht den für das SIA-Normenwerk vorgesehenen Definitionen (Ordnungen, Normen, Richtlinien, Empfehlungen).